

Förderprogramm „Umweltfreundlich mobil“

Die Stadt Heidelberg strebt eine Vorreiterrolle beim Wechsel auf innovative Technologien an und unterstützt mit diesem Förderprogramm nicht nur den Umstieg vom PKW auf den ÖPNV und den Radverkehr, sondern auch alternative Antriebe und Kraftstoffe zum Schutz der Umwelt und des Klimas. Die neuen Technologien wie E-Mobilität, Hybridmotoren und Erdgasfahrzeuge tragen dazu bei, die Luft- und Lärmbelastung durch den Straßenverkehr in Heidelberg zu reduzieren. Der Verkehrssektor kann zudem einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Durch ein Ersetzen der bisherigen fossilen Treibstoffe kann nicht nur CO₂ eingespart werden, sondern der Verkehrssektor wird auch unabhängiger von dem knappen und immer teureren Rohstoff Erdöl. Dazu gehört im Rahmen des Ausbaus der E-Mobilität eine klimafreundliche Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien.

Für eine Förderung gelten ab 1. November 2017 die nachfolgenden Förderbedingungen:

A. Was wird gefördert?

Gefördert werden

1. die Außerbetriebsetzung, Ummeldung oder Veräußerung eines im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen Personenkraftwagens (PKW),
2. die Anschaffung oder das Leasing folgender, als PKW im Stadtkreis Heidelberg zugelassener Fahrzeuge:
 - a) Ab Werk ausgestattete Elektrofahrzeuge.
 - b) Mono- oder bivalente Erdgasfahrzeuge, die ab Werk serienmäßig für Erdgasbetrieb ausgelegt wurden. Nicht gefördert werden Fahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden.
 - c) Ab Werk ausgestattete Hybridfahrzeuge.
3. die Anschaffung folgender zwei- oder dreirädriger Fahrzeuge:
 - a) Ab Werk ausgestattete Elektro-Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometer pro Stunde und einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs oder gebrauchte Fahrzeuge.
 - b) Ab Werk ausgestattete muskelbetriebene Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrräder oder gebrauchte Fahrzeuge.
 - c) Ab Werk ausgestattete Lastenanhänger für Fahrräder oder Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden gebrauchte oder selbst gebaute Lastenanhänger.

B. Wie wird gefördert?

1. Förderung oder Prämie bei Außerbetriebsetzung, Ummeldung oder Veräußerung eines PKW

Die Stadt Heidelberg bezuschusst den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets im Wert von zurzeit 998,40 Euro einmalig zu 100%, wenn die antragstellende Person die Außerbetriebsetzung eines im Stadtkreis Heidelberg angemeldeten PKW nachweist. Alternativ dazu genügt auch die Ummeldung oder Veräußerung eines solchen PKW auf eine andere, nicht haushaltsangehörige Person. Die Förderung erfolgt außerdem unter der Bedingung, dass auf die antragstellende Person in den folgenden zwölf Monaten nicht wieder ein PKW zugelassen wird.

Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit dem Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Rückseite, bei Veräußerung eine Kopie des Kaufvertrages und bei einer Ummeldung die Angabe des

neuen Kennzeichens, sowie eine Erklärung der antragstellenden Person, dass sie die Stadt unverzüglich informieren wird, sofern sie in den kommenden zwölf Monaten doch wieder einen PKW auf den eigenen Namen anmelden wird.

Alternativ zum Zuschuss für den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets gewährt die Stadt Heidelberg eine Prämie von 500 Euro, wenn die Anschaffung eines Lastenrads entsprechend A. Nummer 3 gefördert wird und die antragstellende Person gleichzeitig die Außerbetriebsetzung eines im Stadtkreis Heidelberg angemeldeten PKW nach den oben genannten Bedingungen nachweist. In diesem Fall kann nicht zusätzlich der Zuschuss für den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets beantragt werden.

2. Förderung bei Anschaffung eines Elektro-, Hybrid- oder Erdgasfahrzeugs

Die Förderung bei Anschaffung eines umweltfreundlichen PKW erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Als Anschaffung zählen Kauf oder Leasing eines Fahrzeugs. Die im Folgenden genannten Förderbeträge setzen voraus, dass der antragstellenden Person Kosten in mindestens der genannten Höhe entstanden sind.

- a) Die Förderung für Elektrofahrzeuge erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von 1000 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
- b) Die Förderung für Hybridfahrzeuge erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von 1000 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist ein maximaler CO₂-Ausstoß von 90 g/km.
- c) Die Förderung für Erdgasfahrzeuge erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von 1000 Euro pro Fahrzeug.
- d) Die Förderung bei Anschaffung eines gebrauchten Elektro-, Hybrid- oder Erdgasfahrzeuges erfolgt in Höhe von 400 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisen ist, dass das Fahrzeug bisher keine Förderung erhalten hat.
- e) Die Förderung bei Anschaffung eines Elektro-, Hybrid- oder Erdgas-Vorführowagens erfolgt in Höhe von 1000 Euro pro Fahrzeug, sofern die jeweiligen Bedingungen (Buchstaben a bis c) erfüllt sind. Zusätzlich wird gefordert, dass der Vorführowagen nicht älter als sechs Monate ist und eine Fahrleistung von maximal 1.000 km aufweist.

3. Förderung bei Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers

Die Förderung bei Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 50% der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge.

- a) Die Förderung für Elektro-Lastenräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von bis zu 500 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
- b) Die Förderung für muskelbetriebene Lastenräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von bis zu 300 Euro pro Fahrzeug.
- c) Die Förderung für Lastenanhänger erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von bis zu 100 Euro pro Fahrzeug.

C. Wer wird gefördert?

Die Förderung wird gewährt

1. natürlichen Personen, die einen im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen PKW stilllegen oder abmelden;

2. natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ein Elektro-, Hybrid- oder Erdgasfahrzeug im Stadtgebiet Heidelberg anmelden und betreiben;
3. *natürlichen Personen, die für den privaten Gebrauch ein Lastenrad im Stadtgebiet Heidelberg anschaffen und einsetzen.*

Andere öffentliche Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Landes oder Bundes) sind hierfür vorrangig in Anspruch zu nehmen; wer solche Fördermittel erhält, ist von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen.

D. Antragsstellung und Verfahren

Die Förderung ist unter Verwendung der von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen. Diese sind ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen. Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid.

1. Förderung oder Prämie bei Außerbetriebsetzung, Ummeldung oder Veräußerung eines PKW

Die Förderung für ein Rhein-Neckar-Ticket *oder die Zahlung einer Prämie* ist innerhalb von vier Wochen nach Außerbetriebsetzung des PKW zu beantragen. Dem Antrag sind die unter B. Nummer 1 genannten Nachweise beizufügen. Unter Vorlage des Förderbescheids und eines Passbilds kann das Rhein-Neckar-Ticket bei einem RNV-Kundenzentrum oder per Post bestellt werden.

Die Förderung wird nicht bar ausgezahlt, sondern direkt zwischen Stadt und Verkehrsbetrieben abgerechnet. Sofern die geförderte Person innerhalb der nächsten zwölf Monate wieder einen PKW anmeldet, ist der Förderbetrag anteilig an die Stadt zurückzuzahlen. Die Laufzeit des Rhein-Neckar-Tickets bleibt davon unberührt.

Die Prämie wird auf das im Antrag genannte Konto überwiesen. Sofern die geförderte Person innerhalb der nächsten zwölf Monate wieder einen PKW anmeldet, ist die Prämie in voller Höhe an die Stadt zurückzuzahlen.

2. Förderung bei Anschaffung eines Elektro-, Hybrid- oder Erdgasfahrzeugs

Die Förderung für die Anschaffung eines umweltfreundlichen PKW ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Fahrzeugs (Rechnungsdatum) oder Beginns des Leasingvertrages zu beantragen. Neben den unter B. Nummer 2 genannten Nachweisen sind eine Kopie des Kauf- oder Leasingvertrags sowie des Fahrzeugscheins vorzulegen.

3. Förderung bei Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers

Die Förderung für die Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Fahrzeugs (Rechnungsdatum) zu beantragen. Neben den unter B. Nummer 3 genannten Nachweisen ist eine Kopie des Kaufvertrags vorzulegen. Außerdem ist zu bestätigen, dass das Lastenrad oder der Lastenanhänger von der antragstellenden Person (oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern) genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

E. Ansprechpartner

Ansprechpartner bei Fragen ist das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg, Verwaltungsgebäude Prinz Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg.